

in bezug auf ihre Hoheits- und Binnengewässer bleiben unberührt.

(2) Jeder Vertragsstaat übermittelt der Kommission alljährlich eine Aufstellung über die von ihm für diese Zwecke getroffenen Vorkehrungen.

(3) Die Kommission kann mit Zweidrittelmehrheit Empfehlungen über nationale Kontrollmaßnahmen in den Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten sowie über nationale und internationale Kontrollmaßnahmen auf Hoher See abgeben, um die Anwendung der Konvention und der auf Grund derselben in Kraft befindlichen Maßnahmen sicherzustellen. Diese Empfehlungen unterliegen den Bestimmungen der Artikel 8, 9 und 10.

Artikel 14

Diese Konvention findet keine Anwendung auf Fischfangunternehmungen, die ausschließlich zum Zweck wissenschaftlicher Untersuchungen von Schiffen durchgeführt werden, die von einem Vertragsstaat hierzu ermächtigt sind, oder auf Fische, die im Verlaufe dieser Maßnahmen gefangen werden; die hierbei gefangenen Fische dürfen jedoch in den Hoheitsgebieten eines Vertragsstaates, der durch eine Empfehlung, auf die Artikel 8 Absatz (1) Anwendung findet, gebunden ist, nicht verkauft, zum Verkauf ausgestellt oder angeboten werden, wenn dies im Widerspruch zu einer solchen Empfehlung steht.

Artikel 15

(1) Diese Konvention liegt bis zum 31. März 1959 zur Unterzeichnung auf. Sie wird so bald wie möglich ratifiziert; die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung des Vereinigten Königreichs hinterlegt.

(2) Diese Konvention tritt nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch alle Unterzeichnerstaaten in Kraft. Haben jedoch nach Ablauf eines Jahres, vom 31. März 1959 an gerechnet, nicht alle Unterzeichnerstaaten die Konvention ratifiziert, mindestens aber sieben von ihnen ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt, so können die letztgenannten Staaten in einem Sonderprotokoll den Zeitpunkt vereinbaren, an dem die Konvention in Kraft tritt; in diesem Fall tritt sie für jeden Staat, der sie später ratifiziert, am Tag der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

(3) Jeder Staat, der diese Konvention nicht unterzeichnet hat, kann ihr jederzeit beitreten, nachdem sie gemäß Absatz (2) in Kraft getreten ist. Der Beitritt erfolgt durch eine an die Regierung des Vereinigten Königreichs gerichtete schriftliche Anzeige und wird am Tag ihres Eingangs wirksam. Jeder Staat, der dieser Konvention beitrifft, verpflichtet sich gleichzeitig, die Empfehlungen, die bei seinem Beitritt für alle anderen Vertragsstaaten verbindlich sind, sowie alle anderen Empfehlungen, die zu dieser Zeit für einen oder mehrere Vertragsstaaten verbindlich und von dem beitretenden Staat in seiner Beitrittsanzeige nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden, in Kraft zu setzen.

(4) Die Regierung des Vereinigten Königreichs unterrichtet alle Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten von der Hinterlegung aller Ratifikationsurkunden und vom Eingang aller Beitrittsanzeigen; sie notifiziert den Unterzeichnerstaaten den Zeitpunkt und die Staaten, für welche diese Konvention in Kraft tritt.

Artikel 16

(1) Für jeden Staat, der Vertragspartei dieser Konvention ist, bleiben die Artikel 5, 6, 7, 8 und 9 sowie die Anhänge I, II und III der am 5. April 1946 in London Unterzeichneten Konvention über die Regelung der Maschen der Fischnetze und die Größenbegrenzungen der Fische in der durch die Beschlüsse gemäß Artikel 12 Absatz (10) der Konvention geänderten Fassung in Kraft; sie gelten jedoch für die Zwecke dieser Konvention als eine Empfehlung, die abgegeben und ohne Einspruch nach dieser Konvention zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für diesen Staat in dem von der Konvention von 1946 erfaßten Gebiet in Kraft tritt; jeder Vertragsstaat

kann jedoch binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Konvention mit zwölfmonatiger Kündigungsfrist durch eine an die Regierung des Vereinigten Königreichs gerichtete schriftliche Anzeige ganz oder teilweise von der genannten Empfehlung zurücktreten. Hat ein Vertragsstaat nach Maßgabe dieses Artikels seinen Rücktritt von einem Teil der genannten Empfehlung angezeigt, so kann jeder andere Vertragsstaat mit Wirkung vom gleichen Tage seinen Rücktritt von dem gleichen oder einem anderen Teil der Empfehlung oder von der gesamten Empfehlung anzeigen.

(2) Die Bestimmungen der am 5. April 1946 in London Unterzeichneten Konvention zur Regelung der Maschen der Fischnetze; und der Größenbegrenzungen der Fische treten vorbehaltlich des Absatzes (1) dieses Artikels für jeden Vertragsstaat dieser Konvention mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für diesen Staat außer Kraft.

Artikel 17

Nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem diese Konvention für einen Vertragsstaat in Kraft getreten ist, kann dieser Staat die Konvention jederzeit durch eine an die Regierung des Vereinigten Königreichs gerichtete schriftliche Anzeige kündigen. Diese Kündigung wird zwölf Monate nach dem Tag ihres Eingangs wirksam und wird den Vertragsstaaten durch die Regierung des Vereinigten Königreichs notifiziert.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten diese Konvention unterzeichnet.

Geschehen in London am 24. Januar 1959 in zwei Exemplaren, das eine in englischer und das andere in französischer Sprache. Beide Wortlaute werden im Archiv der Regierung des Vereinigten Königreichs hinterlegt und gelten als gleichermaßen verbindlich.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs übermittelt allen Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten beglaubigte Abschriften beider Wortlaute dieser Konvention in beiden Sprachen.

(Unterschriften)

Anlage

Die in Artikel 1 dieser Konvention vorgesehenen Gebiete werden wie folgt festgelegt:

Gebiet 1 — Der Teil des Konventionsbereiches, der südlich von einer Linie begrenzt wird, die von einem Punkt 59° nördlicher Breite 44° westlicher Länge genau östlich zum Längengrad 42° westlicher Länge, von dort genau südlich zum Breitenkreis 48° nördlicher Breite, von dort genau östlich zum Längengrad 18° westlicher Länge, von dort genau nördlich zum Breitenkreis 60° nördlicher Breite, von dort genau östlich zum Längengrad 5° westlicher Länge, von dort genau nördlich zum Breitenkreis 60° 30' nördlicher Breite, von dort genau östlich zum Längengrad 4° westlicher Länge, von dort genau nördlich zum Breitenkreis 62° nördlicher Breite, von dort genau östlich zur norwegischen Küste, von dort nördlich und östlich entlang der norwegischen Küste und entlang der Küste der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bis zum Längengrad 51° östlicher Länge verläuft.

Gebiet 2 — Der nicht zum Gebiet 1 gehörende Teil des Konventionsbereiches nördlich 48° nördlicher Breite.

Gebiet 3 — Der Teil des Konventionsbereiches zwischen 36° und 48° nördlicher Breite.